

Präsident v. Gerßdorf: Der Bericht dürfte vielleicht ungedruckt auf eine der nächsten Tagesordnungen gebracht werden können.

26) Des a praxi suspendirten Advocaten Kumpelt nochmalige Widerlegung der für seine Abweisung von der vierten Deputation in ihrem Berichte angeführten Gründe betreffend.

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Gegenstand ist bei einer früheren Nr. erledigt worden. — Es werden Ihnen, meine Herren, vor Kurzem in der Session einige Exemplare der Einladung zur Prüfung in der Leipziger Handelslehranstalt vertheilt worden sein. Sie sind von dem Vorstande derselben, Herrn Christian August Lorenz und den übrigen Herren Vorstehern, mit der Bemerkung eingesendet worden, das Institut Ihnen zur fernerweiten geneigten Protection zu empfehlen. Ich würde nun den Hrn. Bürgermeister Schill ersuchen, die ständische Schrift: die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, vorzutragen.

Bürgermeister Schill trägt die Schrift nebst Beilage vor und äußert: Ich kann versichern, daß ich die Schrift mit den Protokollen genau verglichen, und mit den Beschlüssen der Kammer übereinstimmend gefunden habe.

Vizepräsident v. Carlowitz: Wider die Schrift habe ich nichts einzuwenden. Ich werde sie genehmigen, muß mir aber eine nachträgliche Erklärung zum Gesetzentwurfe selbst erlauben, eine nachträgliche, aus Gründen, welche ich später der geehrten Kammer darlegen werde. Das Haus Schönburg rückfichtlich seines recessherrschaftlichen Verhältnisses findet sich in seinen Rechten durch den in der Kammer berathenen Gesetzentwurf beeinträchtigt. Und dies — wie ich kürzlich erwähnen will — aus folgenden Gründen: Das Haus Schönburg war mit seinen Reccessherrschaften niemals dem Salzregale Sachsens unterworfen. Dieses erkannte auch die sächsische Gesetzgebung bis in die neueste Zeit an. Selbst ein Gesetz vom Jahre 1822 gestattete noch den Reccessherrschaften ihren Salzbedarf außerhalb Landes zu erholen. Später, irre ich nicht, im Jahre 1829, wurde zwar dieses Befugniß des Hauses Schönburg Seiten der Staatsregierung angefochten, allein da, wie vorauszusehen war, Widerspruch erfolgte, so vereinigte man sich schließlich zu einem provisorischen Abkommen dahin, daß zwar das Haus Schönburg sich verbindlich erklärte, sein Salz und zwar in einer Quote von 6000 Scheffeln im Inlande zu entnehmen, daß ihm aber dagegen ein bedeutender Erlaß an dem Preise zugestanden wurde, so viel ich weiß, ein Erlaß von nicht weniger als 1 Thlr. pro Scheffel. Der spätere Erläuterungsrecess erwähnt dieses Verhältniß durchaus nicht. In einer §. dieses Erläuterungsrecesses ist zwar festgesetzt, daß die später namhaft gemachten allgemeinen Landesabgaben, oder diejenigen, welche künftig noch eingeführt werden würden, ebenfalls in dem Schönburgschen Landestheile Platz greifen sollten; allein weder unter die eine noch unter die andere Kategorie läßt sich die in Frage befangene Abgabe subsumiren. Das Haus Schönburg mußte also allerdings

annehmen und nimmt noch an, daß jenes provisorische Abkommen noch heute besteht; allein vergleicht man damit den vorliegenden Gesetzentwurf, so wird man in der That zweifelhaft darüber, ob die Staatsregierung bei dessen Abfassung an dieses eigenthümliche Verhältniß gedacht habe; ja es ist die letzte §., die 29., wenn ich nicht irre, sehr verhänglich, indem es darin heißt: „daß alle früheren Bestimmungen, Observanzen und Begünstigungen aufgehoben sein sollen.“ Unter diesen Umständen blieb demnach dem Hause Schönburg nichts weiter übrig, als durch die Gesamtkanzlei sich mit einer Eingabe an die Staatsregierung, und zwar an das Finanzministerium zu wenden und um Berücksichtigung dieses eigenthümlichen Verhältnisses zu bitten. Ich habe dieses in der Kammer erklären zu müssen geglaubt, weil allerdings, falls die Staatsregierung auf diese Eingabe Rücksicht nehmen sollte, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs in der einen oder andern Beziehung vielleicht etwas alterirt werden würden. Ich bin dagegen weit entfernt davon, auf meine Bemerkung einen Antrag zu gründen, oder auch nur die Kammer auffordern zu wollen, meiner Ansicht ohne Weiteres sofort beizutreten. Nur dem etwaigen Mißverständniß habe ich vorzubeugen, als ob ich, wenn ich am Schluß der Berathung über den Gesetzentwurf, weil ich ihn sonst für sehr zweckmäßig erkannte, für denselben stimmte, auch in meiner Stellung als Abg. der Schönburgschen Reccessherrschaften damit einverstanden gewesen sei. Es ist dies vielmehr keineswegs der Fall, und ich hoffe, daß die Staatsregierung die Eingabe der Gesamtkanzlei gefälligst beachten und auf die darin gestellten Anträge Rücksicht nehmen werde. Noch habe ich der Kammer mit wenig Worten darzulegen, weshalb ich diese Erklärung erst jetzt d. h. im letzten Stadium abzugeben mir erlauben mußte. Als der Gegenstand das erste Mal zur Berathung in der Kammer gelangte, da war der Herr Finanzminister nicht selbst anwesend. Nun gestehe ich offen, daß ich mit Erklärungen dieser Art nicht gern hervortrete, wenn nicht der Chef des betreffenden Departements selbst zugegen ist, denn ein bloßer Commissar in seiner doch mehr untergeordneten Stellung wird selten im Stande sein, eine bündige und bestimmte Antwort zu ertheilen. Ich behielt mir also damals vor, meine Bemerkung zu machen, wenn der Gegenstand zum zweiten Male auf die Tagesordnung gebracht würde. Dies ist aber so gut als gar nicht geschehen. Die zweite Kammer ist nämlich sofort der ersten fast in allen Punkten beigetreten. An dem Tage aber, wo der einzige und letzte unbedeutende Differenzpunkt hier ausgeglichen wurde, bin ich aus der Kammer wohlbekanntem Gründen abgehalten gewesen, in der Sitzung zu erscheinen. Es blieb mir also nichts weiter übrig, als noch heut beim Vortrag der Schrift diese Erklärung abzugeben, und so glaube ich, wird deren Verspätigung in den Augen der Kammer entschuldigt, wo nicht selbst gerechtfertigt sein.

Staatsminister v. Zeschau: Die Regierung ist allerdings der Meinung, daß ihr die Ausübung der Salzregalität auch in den Schönburgschen Reccessherrschaften fortwährend zustehet, und daß daraus, da sie dieses Recht längere Zeit nicht ausgeübt hat, ein Aufgeben desselben nicht gefolgert werden könne.